

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-476/2017
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	25.10.2017
	Veröffentlichung:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung und Tagespflegestellen in der Gemeinde Südharz		
Hauptamt		
Beratungsfolge		Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung und Tagespflegestellen in der Gemeinde Südharz.

Begründung:

Während einer Beratung zwischen den Leitern der kommunalen Kindertageseinrichtungen und dem Bürgermeister sowie der Hauptamtsleiterin wurde seitens der Leiterinnen der Wunsch geäußert, im Rahmen des Qualitätsmanagements ab dem Jahr 2018 allen Erzieherinnen und Erziehern der Kindertageseinrichtungen 1 gemeinsamen Fortbildungstag zu gewähren.

Die Kindertageseinrichtungen müssen an diesem Tag geschlossen werden.

Dem Vorschlag wurde stattgegeben, sofern die Elternkuratorien der einzelnen Kitas gemäß § 19 KiFöG LSA der Schließung der Tageseinrichtungen am Betreuungsstandort zustimmen.

Die Zustimmungen der einzelnen Elternkuratorien liegen dem Träger vor.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates